

Finanzordnung

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung gilt verbindlich für alle finanziellen Aktivitäten des „Fördervereins der 25. Grundschule und ihres Schulhortes e.V.“. Sie ordnet sich der Satzung des Vereins unter.

2. Grundsätze

Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen. Alle finanziellen Aktivitäten des Vereins sind vom Schatzmeister in strikter Trennung von Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Dazu sind alle Einnahmen in Verantwortlichkeit des Einnehmenden beim Schatzmeister abzuführen. Eine direkte Verwendung eingenommener Mittel für Ausgaben oder Schmälerung durch direkte Vergütung oder Kostenerstattung ist nicht zulässig.

3. Einnahmen

a) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist jeweils für ein Geschäftsjahr festzulegen. Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mitgliedbeiträge werden jährlich eingezogen und sind bis zum 28. Februar des Kalenderjahres fällig. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist der Schatzmeister verantwortlich.

b) sonstige Einnahmen

Alle sonstigen Einnahmen sind ungeschmälert jeweils zum Zehnten des Folgemonats beim Schatzmeister abzuführen. Nur die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, Spendenquittungen auszustellen. Eventuelle Vergütungen für die Einbringer zusätzlicher Einnahmen werden durch Festlegung nur soweit berührt, dass auch diese Vergütungen vom Schatzmeister als Ausgaben nachzuweisen sind (siehe Grundsätze).

4. Ausgaben

Der Verein verwendet seine finanziellen Mittel für folgende Kostenbereiche:

- a) Kosten zur Organisation von Veranstaltungen
- b) Kosten zur Instandsetzung und Beschaffung von Spielgeräten und Materialien
- c) Kosten zur Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- d) Kosten, die Mitgliedern bei Wahrnehmung der Interessen des Vereins entstanden (auch Verwaltungskosten)

Für die Tätigkeit und Abrechnung von Ausgaben gelten folgende Festlegungen:

- a) alle Ausgaben bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand, nur dieser ist für Ausgaben weisungsberechtigt
- b) Kosten aus Bereichen a – c können vom Vorstand auf Antrag erstattet werden
- c) bei Ausgaben über 250 € ist die Mitgliederversammlung einzuberufen
- d) alle Ausgaben sind innerhalb von 14 Tagen beim Schatzmeister abzurechnen, verantwortlich ist das Mitglied, das die Ausgabe tätigte

- e) alle Ausgaben sind bei der Abrechnung eindeutig zu belegen und zuzuordnen (Zweck, Kostenbereich, Datum), als Belege gelten Kassenbons für Beträge bis max. 25 € und Rechnungen bzw. Quittungen bei Beträgen über 25 €.

5. Kontoführung

Für die Verwaltung des Vereinskontos ist der Schatzmeister verantwortlich. Die Verantwortlichkeit schließt die lückenlose Nachweisführung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie die Auskunftsfähigkeit über verfügbare Mittel ein. Auszahlungsbelege sind immer durch zwei Unterschriftsberechtigte zu unterschreiben. Der Barbestand der Kasse ist vom Schatzmeister auf maximal 50 € zu begrenzen.

Dresden, 31.03.2004